



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

5 StR 326/14

vom  
29. Juli 2014  
in der Strafsache  
gegen

wegen Herstellens von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juli 2014 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 19. Dezember 2013 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die erhobene Beweisantragsrüge genügt schon nicht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Denn die Revision teilt das schriftliche Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen nicht mit, auf das der Beweisantrag in zahlreichen Punkten Bezug nimmt. Dem Senat ist damit eine abschließende Prüfung allein aufgrund des Revisionsvorbringens nicht möglich.

Der Schriftsatz vom 25. Juli 2014 hat vorgelegen.

Basdorf

Dölp

König

Berger

Bellay